



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351


BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Lage in den griechischen Flüchtlingslagern (z.B. Moria) seit Juli 2019**  
BEZUG Ihr Antrag vom 08.10.2020  
ANLAGE -diverse-  
GZ 505-511.E-IFG 796-2020 (bei Antwort angeben)

Berlin, 09.12.2020

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beantragen Sie gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG Informationszugang zu sämtlichen Dokumenten (z.B. Einschätzungen, Lageberichte) zur Lage in den griechischen Flüchtlingslagern (z.B. Moria) seit Juli 2019.

Mit Ihrem Schreiben vom 23.11.2020 erklärten Sie sich mit einer Teilbescheidung einverstanden. Wegen des großen Umfangs der Unterlagen erfolgt die Übermittlung der vorliegenden amtlichen Informationen in Teillieferungen. Weitere Unterlagen befinden sich noch in der Prüfung und werden nach deren Abschluss gesondert übermittelt.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem IFG ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Anliegend übersende ich Ihnen die Lageübersichten der deutschen Botschaft in Athen. Sofern eine Seite in Gänze zu schwärzen war, wird diese nicht übersandt.

Dieses Schreiben ergeht gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit dem letzten Teilbescheid.

**Begründung:**

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Inhalte, die nicht von Ihrer Anfrage umfasst, da sie sich nicht auf die Lage in den griechischen Flüchtlingslagern beziehen, wurden geschwärzt.

**§ 3 Nr. 3 a IFG, Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen**

§ 3 Nr. 3 a IFG schützt auch die Vertraulichkeit von Verhandlungen auf europäischer Ebene und in Gremien der Europäischen Union. Durch § 3 Nr. 3 a IFG soll die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen wirksam zu vertreten. Die Bundesrepublik Deutschland muss bei den noch andauernden Diskussionen über die Aufnahme/Überführung Schutzbedürftiger und/oder unbegleiteter Minderjähriger und/oder kranker Kinder aus dem griechischen Flüchtlingslager Moria in der Lage sein, Verhandlungen ohne unbefugten Einfluss von außen mit allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen durchzuführen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im deutschen Interesse erzielen zu können. Dazu gehört auch, dass Partnerländer bei diplomatischen Abstimmungen darauf vertrauen können müssen, dass Gesprächsinhalte nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen.

Das Bekanntwerden dieser Positionen würde der notwendigen Vertraulichkeit laufender internationaler Verhandlungen schaden und damit künftige Verhandlungen Deutschlands erschweren. Dies gilt auch besonders mit Blick auf den derzeitigen deutschen Vorsitz im Rat der Europäischen Union: Die Leitung und Koordinierung in (Vorbereitungs)Gremien des Rates setzt voraus, dass die Glaubwürdigkeit Deutschlands in Ausfüllung der ihr als Ratsvorsitz obliegenden Rolle des „ehrlichen Maklers“ in Verhandlungen nicht durch die Veröffentlichung von Verhandlungspositionen anderer EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Dem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 3 a IFG daher entgegen.

### **Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG**

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit Griechenland und der Europäischen Union um einen Staat bzw. zwischenstaatliche Organisation, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle der Veröffentlichung der Lagemeldungen in Gänze besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf Griechenland gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvolle Beziehung zu allen wesentlichen Themen im außen- und sicherheitspolitischen Bereich fortzuführen. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Griechenland auf den verschiedensten Gebieten, insbesondere bei Fragen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise.

Als Teil der Europäischen Union hat Deutschland ein starkes Interesse an der Koordinierung des bilateralen und des EU-Engagements in Griechenland im Rahmen der Flüchtlingskrise.

Die von Ihnen angefragten Dokumente können nicht in Gänze herausgegeben werden. Sie beinhalten vertrauliche Beobachtungen und Prognosen deren Bekanntwerden die zukünftigen bilateralen Beziehungen zu Griechenland und der Europäischen Union beschädigen könnte.

Wenn diese Aussagen an die Öffentlichkeit gerieten, könnte dies zu Einschränkungen bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanäle führen. Damit hätte die Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Griechenland und der Europäischen Union.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a IFG daher nicht vollständig gewährt werden. Sensible öffentliche Belange wurden daher geschwärzt.

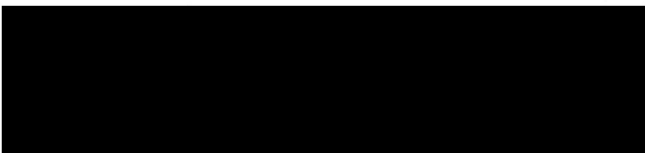
### **Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 VSA**

Der Bekanntgabe der als VS-NfD eingestuften Lageübersichten des Auswärtigen Amts steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen).

Die Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46). Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Eine Herausgabe der Informationen mit Schwärzungen sensibler öffentlicher Belange ist möglich. Zur Begründung siehe unter § 3 Nr. 1 a IFG und § 3 Nr. 3 a IFG.

Die Lageübersichten werden Ihnen gemäß § 3 Nr. 4 IFG mit Schwärzungen zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

